
1238/AB XXII. GP

Eingelangt am 04.02.2004

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Pirkhuber, Kolleginnen und Kollegen vom 4. Dezember 2003, Nr. 1232/J, betreffend Zulassung gentechnisch veränderter Produkte, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend ist festzuhalten, dass für die Zulassung von GVOs und der Bewertung des Gesundheitsrisikos die Zuständigkeit bei der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (BMGF) liegt. Die Beurteilung von gesundheits- und lebensmitteltechnologischen Aspekten obliegt ebenfalls der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen.

Zu den Fragen 1 und 6:

Ich spreche mich dafür aus, dass künftige Zulassungen von gentechnisch veränderten Lebens- oder Futtermitteln bereits im Rahmen der EG-VO 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel behandelt werden. Die neue VO (EG) 1829/2003 enthält umfassendere Regelungen hinsichtlich der Zulassung, insbesondere gilt die Kennzeichnung unabhängig davon, ob der GVO im Produkt noch nachweisbar ist oder nicht.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Die jüngst veröffentlichten ungarischen Forschungsergebnisse betreffend Bt-Mais im Zusammenhang mit einer erhöhten Sterblichkeit bei Schmetterlingen sind aus Sicht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) bei der aktuellen und zukünftigen Bewertung von Bt-Pflanzen und -Lebensmitteln zu berücksichtigen.

Zu den Fragen 7 und 8:

Im Zuständigkeitsbereich des BMLFUW liegt im Wesentlichen die Kontrolle des Inverkehrbringens von Futtermitteln und Saatgut. Seit Inkrafttreten der Saatgut-Gentechnik-Verordnung (2001) führt die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES), Bundesamt für Ernährungssicherheit, aufgrund eines GVO-Überwachungs- und Monitoringplans bei Saatgut Kontrollen und Untersuchungen in jeder Anbausaison durch. Hinsichtlich der Inspektions- und Kontrollmaßnahmen darf auf die Beantwortung der schriftlichen, parlamentarischen Anfragen 3683/J, XXI. GP, sowie 180/J und 216/J, XXII.GP, verwiesen werden. Im Hinblick auf die beiden zitierten EG-Verordnungen werden die bisherigen Überwachungsmaßnahmen von der AGES entsprechend adaptiert. Neuerungen im Rahmen der Kontrollen werden sich außerdem aus den Durchführungsvorschriften zur EG-VO 1830/2003 betreffend Identifizierungscode ergeben.

Zu den Fragen 9 und 10:

Mein Ressort wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Gentechnikbehörde) dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht zustimmen, solange nicht alle damit zusammenhängenden Fragen der Koexistenz mit gentechnikfreien Bewirtschaftungsformen geklärt sind. Solange auf EU-Ebene keine Schwellenwerte für GVO-Verunreinigungen in Saatgut beschlossen werden und keine GVO-Sorten in den gemeinschaftlichen Sortenkatalog aufgenommen werden, darf kein Saatgut von GVO-Pflanzen in Verkehr gebracht werden.

Die seitens des BMLFUW eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird im Frühjahr 2004 konkrete Vorschläge für eine nationale Koexistenz-Strategie vorlegen, die Maßnahmen zum Schutz der biologischen bzw. der konventionellen landwirtschaftlichen Produktion gegen die Verunreinigung durch GVOs beinhalten wird. In der aktuellen Novelle zum Gentechnikgesetz wird die gesetzliche Grundlage für das Gentechnikregister geschaffen, das auch in die Koexistenz-Strategie miteinbezogen werden wird.